



**Infos für  
Führungskräfte**

Das Plus an  
Sicherheit!

# Bauarbeitenkoordination

Sicherheitsinformation für Führungskräfte



# Inhalt

<b>1 Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	4
1.2 ÖNORM B 2107 zur Umsetzung des BauKG	5
<b>2 Begriffe</b>	<b>6</b>
2.1 Bauherr	6
2.2 Projektleiter	6
2.3 Vorbereitungsphase	6
2.4 Ausführungsphase	6
2.5 Nutzungsphase	7
2.6 Koordinator	7
2.7 Vorankündigung	7
2.8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)	7
2.9 Unterlage für spätere Arbeiten	8
2.10 Grundsätze der Gefahrenverhütung	9
<b>3 Koordination – vom Planungsbeginn bis zum Nutzungsende</b>	<b>10</b>
3.1 Vorbereitungsphase	11
3.2 Ausführungsphase	15
3.3 Nutzungsphase	16
<b>4 Haftung</b>	<b>18</b>
<b>5 Weiterführende Informationen</b>	<b>19</b>

Redaktionsschluss: 25.10.2017

Folgende Begriffe für die juristischen Personen „Bauherr“, „Projektleiter“, „Koordinator“, „Planungskoordinator“ und „Baustellenkoordinator“, „Fassadenbauer“ und „Baumeister“ wurden in dieser Publikation in ebendieser Schreibweise aus dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) übernommen. Es sind diese Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung jedoch für alle Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen. Mit „Projektleiter“ ist in diesem Merkblatt immer der „Projektleiter im Sinne des BauKG“ gemeint, andernfalls wird gesondert darauf hingewiesen.

# 1 Allgemeines

Bauarbeiten zählen zu den gefährlichsten Tätigkeiten in der Berufswelt. Ständig wechselnde Arbeitsbedingungen wie z. B. oft extreme Witterungseinflüsse und Zeitdruck belasten die Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter. Auf der Baustelle arbeiten meist zeitgleich mehrere Unternehmen in wechselnder Zusammensetzung. Diese können sich gegenseitig gefährden und müssen daher sinnvoll koordiniert werden.

## Sicherheit darf kein Wettbewerbsselement sein

Zwei Drittel aller Arbeitsunfälle und etwa 60 Prozent der tödlichen Unfälle auf Baustellen sind auf Entscheidungen zurückzuführen, die vor Beginn der Arbeiten gefällt wurden. Sie beruhen entweder auf Fehlern bei der Bauplanung, bei der Auswahl der entsprechenden Ausrüstung oder auf Mängeln bei der Baustellenorganisation und der Koordinierung der beteiligten Unternehmen (europäische Studie).

## Mit gutem Teamwork zum besseren Bauwerk

Professionelle Baustellen- und Planungscoordination führt zur Qualitätssteigerung, exakteren Einhaltung

der Bauzeiten und genaueren Termin- und Finanzplanung durch das perfekte Zusammenspiel zwischen Planenden und Bauausführenden.

- Gute Koordination nutzt allen am Bau Beteiligten.
- Baukoordination macht Informationen zu gegenseitigen Gefährdungen verfügbar, unterstützt Unternehmen in der präventiven Planung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz und verbessert so die Arbeitsbedingungen.
- Vertragliche Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterstützen eine gute Koordination.

## Hinweis

Dieses Merkblatt wendet sich in erster Linie an die Gruppe der Entscheidungsträger bei einem Bauprojekt. Das sind insbesondere Bauherrn, Planer und Projektleiter im Sinne des BauKG. Darüber hinaus werden mit diesem Merkblatt auch die für das Gesamtprojekt Zuständigen, Arbeitgeber, Führungskräfte und Selbständige angesprochen.

## 1.1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Ziel des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, welches am 01.07.1999 in Kraft getreten ist, ist eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen. Da der Bauherr die gefahrbringenden Bauarbeiten beauftragt, wird diese bzw. dieser auch erstmals im Sinne des Verursacherprinzips in die Pflicht genommen.

Dadurch soll das in diesem Wirtschaftsbereich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders hohe Unfallrisiko vermindert werden. Bereits vor Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten – nämlich in der Vorbereitungsphase – werden Bauherren verpflichtet, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter auf der Baustelle zu berücksichtigen. Auch für spätere Reparatur- und Wartungsarbeiten an fertiggestellten Bauwerken legt das BauKG Sicherheitsstandards fest.

Zusätzlich können Bauherren aus einer verbesserten Zusammenarbeit der bauausführenden Firmen unter Einbeziehung der Planerinnen und Planer erhebliche Kostenvorteile erzielen.

Die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wird auf verschiedene Weise erreicht:

- durch die Einsetzung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- durch die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,
- durch die Ausarbeitung einer Vorankündigung,
- durch die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten.

Diese Zusammenarbeit

- steigert die Qualität des Bauwerkes,
- optimiert Arbeitsabläufe,



- ermöglicht eine präzisere Bauzeitfestlegung sowie
- die exaktere Planung von Kosten und Finanzierung,
- minimiert Kosten (z. B. durch gemeinsame Nutzung von Schutzeinrichtungen),
- vermindert unnötige Gefahren (z. B. beim mehrfachen Auf- und Abbau von Schutzgeländern oder Gerüsten),
- hilft Arbeitsunfälle zu verhindern.

Das BauKG wendet sich nach dem Verursacherprinzip an den Bauherrn. Er sorgt dafür, dass die Grundsätze

der Gefahrenverhütung berücksichtigt werden. Dies kann er durchsetzen, weil er als Auftraggeber die Ausführung seines Projektes vertraglich gestaltet. Ist der Bauherr entsprechend fachkundig, kann er die Bauarbeitenkoordination selbst durchführen. Der Bauherr kann seine Verpflichtungen einem fachkundigen Projektleiter übertragen. Er bleibt jedoch verantwortlich, wenn er den Projektleiter nicht sorgfältig ausgewählt hat. Der Projektleiter kann mit der Planung, der Ausführung und/oder der Bauaufsicht beauftragt werden.

## 1.2 ÖNORM B 2107 zur Umsetzung des BauKG

Die ÖNORM B 2107 „Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes“ Stammfassung 1. Jänner 2007, schafft mehr Klarheit bezüglich der Pflichten der einzelnen Beteiligten, der Inhalte von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten. Die Norm besteht aus folgenden zwei Teilen:

**Teil 1:** Funktionen und Pflichten bei der Bauarbeitenkoordination

**Teil 2:** Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen sowie von Unterlagen für spätere Arbeiten

## 2 Begriffe

### 2.1 Bauherr

Bauherr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

### 2.2 Projektleiter

Projektleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn mit den gesetzlichen Bauherrn-Pflichten gemäß BauKG beauftragt werden kann.

Der Bauherr/Projektleiter

- sorgt für die Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung in allen Projektphasen (Entwurf, Planung, Ausschreibung, Ausführung),
- bestellt den Planungs- und Baustellenkoordinator,
- erstellt die Vorankündigung – diese ist auf elektronischem Weg, über die Homepage der BUAKE, dem Arbeitsinspektorat zu übersenden,
- sorgt für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans,
- sorgt für die Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten,
- hat die Mitwirkungspflicht bei Mängelbehebungen. Die vom Baustellenkoordinator aufgezeigten Gefahren sind durch die zuständigen ausführenden Unternehmen zu beseitigen.



*Der Bauherr ist in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit eingebunden.*

### 2.3 Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase ist der Zeitraum vom Beginn der Planungsarbeiten bis zur ersten Auftragsvergabe. Bereits beim Kauf eines Baugrundes beginnt die Vorbereitungsphase.

### 2.4 Ausführungsphase

Die Ausführungsphase ist der Zeitraum von der ersten Auftragsvergabe bis zur Fertigstellung des Bauwerks bzw. bis zur Übergabe an den Bauherrn. Die Ausführungsphase endet erst mit den letzten durch Professionistinnen und Professionisten ausgeführten Tätigkeiten.



## 2.5 Nutzungsphase

Mit der Nutzungsphase ist laut BauKG der gesamte Lebenszyklus eines Gebäudes gemeint. Die Nutzungsphase beginnt mit der Übernahme des Bauwerkes durch den Bauherrn und endet mit dem

Abbruch des Bauwerkes. Das BauKG wirkt in der Nutzungsphase noch durch die Unterlage für spätere Arbeiten.

## 2.6 Koordinator

Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne dieses Bundesgesetzes (Planungskordinator bzw. Baustellenkoordinator) ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 4 bzw. § 5 BauKG genannten Aufgaben betraut wird. Bei Bestellung von juristischen Personen ist eine natürliche Person namhaft zu machen.

**Die Bestellung des Koordinators hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur gültig, wenn ihr die bzw. der Bestellte nachweislich zugestimmt hat.**



*Besprechung der Koordinationsmaßnahmen auf der Baustelle*

## 2.7 Vorankündigung

Die Vorankündigung ist für Baustellen zu erstellen,

- bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt sind oder
- die den Umfang von 500 Personentagen übersteigen.

Die Vorankündigung enthält wesentliche Angaben über Art und Größe der Baustelle.

Sie ist vom Bauherrn 14 Tage vor Baubeginn an das zuständige Arbeitsinspektorat über die Homepage der BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) zu übermitteln (dies wird üblicherweise vom Planungskordinator erledigt).

**Die elektronische Meldung an die BUAK erfüllt die Meldepflicht an das Arbeitsinspektorat.**

## 2.8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

- Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei Baustellen, für die eine Vorankündigung erforderlich ist, oder bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, nötig.
- Der SiGe-Plan wird in der Vorbereitungsphase durch den Planungskordinator erstellt.
- Die Inhalte werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.
- Der SiGe-Plan ist entsprechend dem Arbeitsfortschritt sowie bei Änderungen unverzüglich durch den Baukoordinator anzupassen.

## 2.9 Unterlage für spätere Arbeiten

- Für alle Baustellen ist eine Unterlage für spätere Arbeiten zu erstellen.
- Sie wird in der Vorbereitungsphase durch den Planungsordinator erstellt.
- Sie ist bei Änderungen unverzüglich durch den Baustellenkoordinator anzupassen.
- Bei Bauende ist sie an den Bauherrn zu übergeben.

Anlage bzw. Bauteil		Arbeiten		Gefahren	Sicherheitstechnische Einrichtungen, Maßnahmen	Plannummer	Bemerkung, Hinweis
		Art	Häufigkeit				
Außenanlage	Gesamtanlage	Erdarbeiten	nach Bedarf	Stromschlag Verbrühungen	Leitungsplan	Leitungsplan	
		Baumpflege	nach Bedarf	Verkehr	Absicherung		Verkehrsbescheid eventuell nötig
				Absturz vom Baum	Arbeitsbühne		
				Absturz Böschung	PSA gegen Absturz		Anschlagpunkt selbst herstellen
				herabfallende Äste	Absperrung Gefahrenraum		
		Hecken schneiden	3-mal jährlich	Verkehr	Absperrung Gefahrenraum		Verkehrsbescheid eventuell nötig
	Rabatte pflegen	3-mal jährlich	Absturz durch Lichtkuppel	Gitter als Absturzsicherung		vorher kontrollieren	
	Abwasseranlage	Revision	1-mal jährlich	Absturz	Steigbügel	Leitungsplan	Befahrerlaubnis
					PSA gegen Absturz		
				Gase	Freimessung		
Kontamination					Schutzkleidung		
Fassade	Tiefgarage-einfahrt	Reinigung Fixverglasung	2-mal jährlich	Absturz	Reinigungsstange, Arbeitsbühne	Bild 1	
		Wartung/Prüfung Tor	1-mal jährlich	Klemmen	Hauptschalter AUS und absperren		Bewohner informieren
		Wartung CO-Anlage	1-mal jährlich	Absturz	Stehleiter mit Niveausausgleich	Bild 2	nur im Rampenbereich
			nach Bedarf	Absturz	Stehleiter mit Niveausausgleich	Bild 3	nur im Rampenbereich

Tabelle 1: Beispiel für das Kernstück einer Unterlage für spätere Arbeiten. Diese Matrix ist noch durch mitgeltende Dokumente und Pläne zu ergänzen.



## 2.10 Grundsätze der Gefahrenverhütung

Laut § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und ÖNORM B 2107-1 Anhang A bzw. deren Anwendung laut § 3a Bauarbeiterschutverordnung gelten folgende Grundsätze der Gefahrenverhütung:

- **Vermeidung von Risiken**
- **Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken**
- **Berücksichtigung des Standes der Technik.**  
Es sollten solche Arbeitsweisen zur Anwendung kommen, die mit einem unter Berücksichtigung aller Umstände noch vertretbaren bzw. dem für die Beschäftigten geringeren Risiko verbunden sind. Der Fortschritt der Technik ermöglicht ein zunehmend höheres Sicherheitsniveau. Bei den Risiko-Analysen ist dies zu berücksichtigen.
- **Gefahrenbekämpfung an der Quelle.**  
Primär ist die Entstehung von Gefahren zu verhindern. Dazu gehört z. B. die Wahl besonderer Arbeitsverfahren (wie Vormontagen am Boden statt Komplettmontagen mit erhöhten Arbeitsplätzen) und sicherer Arbeitsmittel (wie Geräte mit geringeren Lärmemissionen) oder der Ersatz lösemittelhaltiger Arbeitsstoffe.
- **Ausschaltung und Verringerung von Gefahrenmomenten.**  
Die technische Ausführung der Schutzmaßnahmen ist so zu wählen, dass diese umfassend wirksam sind. Sie sollen möglichst ohne Zwischenumbau-maßnahmen für die Tätigkeiten verschiedenster Unternehmen (wie Dachdecker, Spengler, Holzbau) geeignet und auf möglichst viele aufeinanderfolgende Arbeitsvorgänge (wie Rohbau- und Ausbauarbeiten) anwendbar sein.
- **Kollektiver vor individuellem Gefahrenschutz.**  
Die Entscheidung in Bezug auf kollektiven Gefahrenschutz (z. B. Geländer) oder individuellen Gefahrenschutz (z. B. Persönliche Schutzausrüstung) ist nicht wahlfrei. Individueller Gefahrenschutz ist

nur dann zulässig, wenn kollektive Schutzmaßnahmen nicht möglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind.

Es gilt das TOP-Prinzip (Rangfolge):

1. **T**echnische Maßnahmen
2. **O**rganisatorische Maßnahmen
3. **P**ersönliche Maßnahmen

Ein entsprechendes Beispiel wäre das Freiwerden eines gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffes: Es gilt, die Freisetzung zu verhindern bzw. zu minimieren – und nicht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Atemschutzmasken tragen zu lassen. Weitere Beispiele sind kollektive Schutzmaßnahmen gegen Absturz durch Verwendung eines Schutznetzes oder die Vermeidung von Hitzebelastung oder UV-Strahlung durch entsprechende Arbeitseinteilung.

- **Planung der Gefahrenverhütung**

Das Ziel ist dabei eine Verknüpfung der Bereiche Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz.

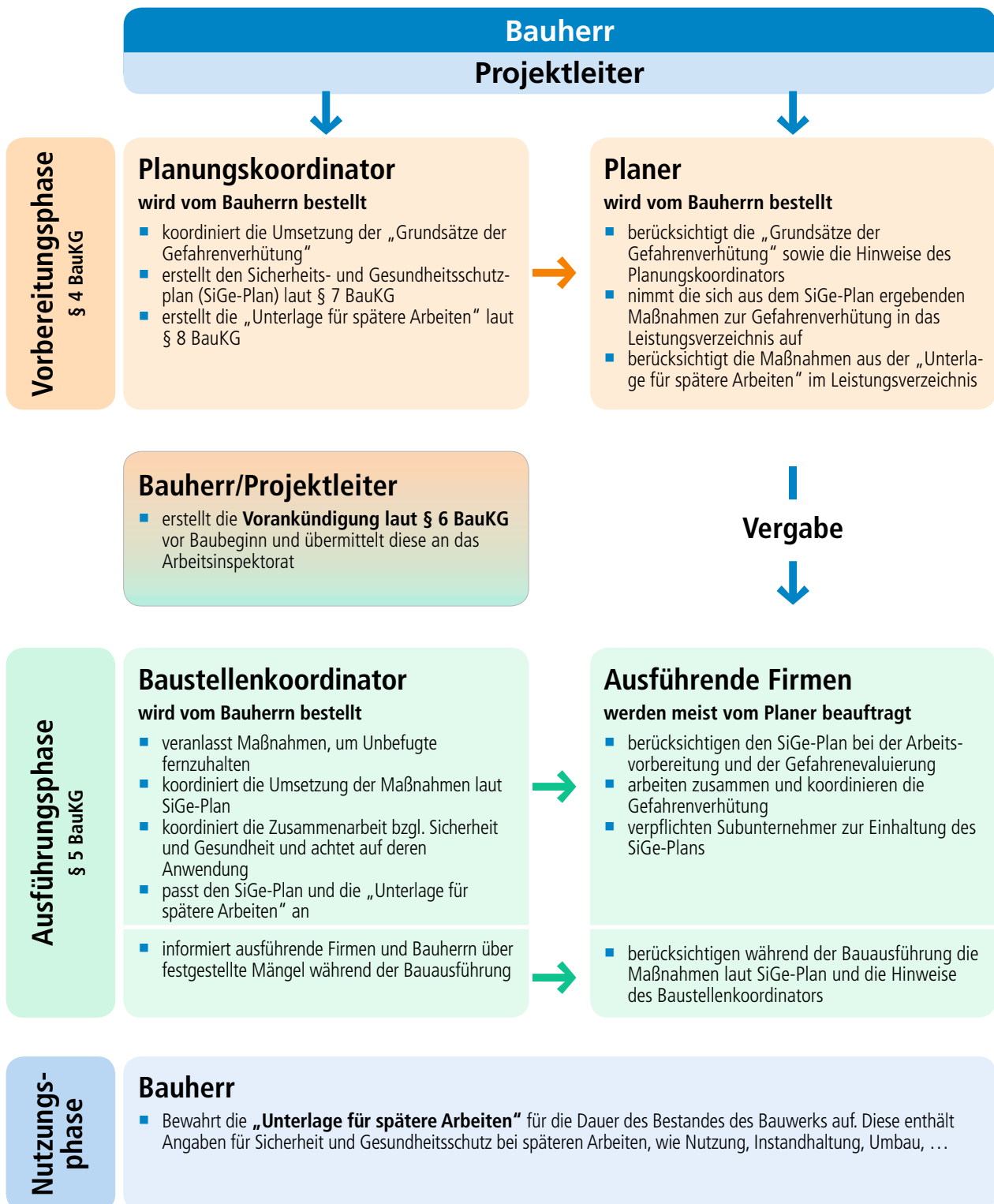
- **Berücksichtigung des „Faktors Mensch“**

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung) muss auf einer ganzheitlichen Sicht der Dinge beruhen, die auch die menschlichen Einflussgrößen bei der Arbeit berücksichtigt.

- **Erteilung geeigneter Anweisungen**

Der überwiegende Teil der Unfälle ist nicht auf technische Mängel der Betriebseinrichtungen zurückzuführen, sondern eine Folge schlecht geplanter und risikoreich durchgeführter Arbeiten. Ausreichende Information und zielgerichtete Unterweisung der Beschäftigten sind daher wesentliche Faktoren zur Senkung der Anzahl der Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Krankheiten.

### 3 Koordination – vom Planungsbeginn bis zum Nutzungsende



Grafische Darstellung der Bauarbeitenkoordination vom Planungsbeginn bis zum Nutzungsende

Die Bauarbeitenkoordination gliedert sich in drei Zeitphasen (Vorbereitungsphase, Ausführungsphase und Nutzungsphase). In der Vorbereitungsphase bestellt der Bauherr/Projektleiter einen Planungs Koordinator, der auf die Tätigkeit des Planers bzw. der Planer hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes Einfluss nimmt. Zwischen Vorbereitungsphase und Ausführungsphase ist die Vorankündigung zu erstellen. Mit der Auftragsvergabe an die ersten Gewerke beginnt die Ausführungsphase. Jetzt bestellt der Bauherr/Pro-

jektleiter einen Baustellenkoordinator, der die Tätigkeiten der ausführenden Firmen sicherheitstechnisch koordiniert und auf die Umsetzung der Maßnahmen aus dem SiGe-Plan achtet. In der Nutzungsphase, nach Abschluss der Bauarbeiten, hat der Bauherr jenen Firmen, die in dieser Bestandsphase des Gebäudes tätig werden, die „Unterlage für spätere Arbeiten“ zur Verfügung zu stellen. Damit können diese Firmen die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen bei anfallenden Arbeiten nützen.

### 3.1 Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase umfasst den Zeitraum vom Beginn der Planungsphase bis zur ersten Auftragsvergabe. Die **Vorbereitungsphase** lässt sich in folgende Abschnitte gliedern:

- Entwurf
- Ausführungsplanung
- Vorbereitung des Bauprojektes (Ausschreibung, Auftragsvergabe)

### Aufgaben des Bauherrn/Projektleiters

Baustellenbedingungen			Bauherrenpflichten				
AN	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten	Berücksichtigung Grundsätze Gefahrenverhütung	Vorankündigung	PI-Koordination, Baustellenkoordination	SiGe-Plan	Unterlage f. spätere Arbeiten
AN eines AG	> 30 Arbeitstage und > 20 AN oder > 500 Personentage		ja	ja	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	Arbeiten mit besonderen Gefahren*	ja	nein	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang		ja	nein	nein	nein	ja
AN mehrerer AG	> 30 Arbeitstage und > 20 AN oder > 500 Personentage		ja	ja	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	Arbeiten mit besonderen Gefahren*	ja	nein	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang		ja	nein	ja	nein	ja

\* nach § 2 BauKG

Tabelle 2: Übersicht der Bauherrenpflichten aufgrund der Baustellenbedingungen

## Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung

Der Bauherr/Projektleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG und § 3a BauV bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes berücksichtigt werden. Diese sollten insbesondere in die architektonische, technische und organisatorische Planung, in die Arbeitseinteilung (gleichzeitig und nacheinander durchgeführte Arbeiten) und in die Abschätzung der voraussichtlichen Arbeitsdauer mit einfließen.

## Bestellung eines Planungskoordinators

Der Planungsordinator ist zu Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungskoordinators selbst übernehmen, wenn er eine einschlägige Ausbildung in der Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung hat.

## Einbindung der Planer

Der Bauherr/Projektleiter hat die Planer damit zu beauftragen, dass die Grundsätze der Gefahrenverhütung sowie eventuelle Hinweise des Planungskoordinators berücksichtigt werden.

Weiters hat er zu veranlassen, dass erforderliche Unterlagen (z. B. Bauablaufplan) dem Planungsordinator übermittelt werden.

## Erstellung der Vorankündigung

Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstellen, wenn die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und an den Arbeiten mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt sind oder wenn der Umfang der Arbeiten 500 Personentage übersteigt.

Die Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an das zuständige Arbeitsinspektorat und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu übermitteln. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten ist die Vorankündigung spätestens am Tag des Arbeitsbeginns zu übermitteln.

## Erstellung des SiGe-Plans

Für Baustellen, die vorankündigungspflichtig sind, und für Baustellen mit besonderen Gefahren für Sicherheit

und Gesundheit der Beschäftigten hat der Bauherr sicherzustellen, dass in der Vorbereitungsphase – also vor Auftragsvergabe! – ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird.

Der Bauherr/Projektleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen den Planern und dem Planungsordinator ein Informationsaustausch erfolgt und die festgelegten Maßnahmen der Gefahrenverhütung laut SiGe-Plan in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Der SiGe-Plan und die Unterlage für spätere Arbeiten müssen Vertragsbestandteil werden.

Arbeiten mit besonderen Gefahren sind insbesondere:

- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlen
- Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen
- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
- Arbeiten mit Tauchgeräten
- Arbeiten in Druckkammern
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird
- Errichtung oder Abbau von schweren Fertigbauelementen
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (lt. § 3 VEXAT)
- Arbeiten mit Flüssiggas unter Erdgleiche
- Abbrucharbeiten, wenn eine Abbrucharweisung (lt. § 110 BauV) erforderlich ist
- Montagearbeiten, bei denen eine schriftliche Anweisung (lt. § 85 BauV) erforderlich ist
- Arbeiten mit Asbest (lt. GKV 4. Abschnitt)
- Arbeiten in oder an Behältern (lt. § 120 BauV)

## Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten

Der Bauherr hat sicherzustellen, dass für jede Baustelle eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellt wird. Der Bauherr/Projektleiter hat auch dafür zu sorgen, dass diese Unterlage bereits in der Vorbereitungsphase erstellt wird. Die Maßnahmen daraus sind in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Die Unterlage ist laufend anzupassen.

Beispiele für Maßnahmen gemäß der Unterlage für spätere Arbeiten sind:

- Anschlagpunkte für Reparaturarbeiten
- Zugänge für Wartungsarbeiten
- Lagepläne von Versorgungsleitungen
- Konstruktionspläne



## Aufgaben des Planungs-koordinators

Der Planungs Koordinator

- berät und koordiniert die Planer in sicherheitstechnischen Belangen, insbesondere bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß ASchG;
- veranlasst die erforderlichen Maßnahmen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten;
- legt die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von sonstigen Personen fest (z. B. Passanten, Besuchern, Mietern, Pächtern usw.);
- arbeitet einen SiGe-Plan aus;
- stellt die Unterlage für spätere Arbeiten zusammen;
- berät die Ausschreibende bzw. den Ausschreibenden beim Erstellen von sicherheitstechnischen Leistungspositionen;
- achtet darauf, dass der Bauherr/Projektleiter die Inhalte des SiGe-Plans und der Unterlage für spätere Arbeiten mit den Betroffenen schriftlich vereinbart;
- beurteilt während des Vergabeverfahrens die alternativ vorgebrachten Vorschläge bzw. Konkretisierungen der Ausschreibung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz und adaptiert gegebenenfalls den SiGe-Plan und die Unterlage für spätere Arbeiten.

## Inhalte der Vorankündigung

Die Vorankündigung muss beinhalten:

- das Datum der Erstellung;
- den genauen Standort der Baustelle;
- Name und Anschrift des Bauherrn, des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatoren;
- Angaben über die Art des Bauwerks;
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer;
- Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle;
- Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbstständigen;
- Angabe der bereits beauftragten Unternehmen.

Die Vorankündigung ist bei Änderungen anzupassen.

### Elektronische Voranmeldung an die BUAK:



Auf [www.buak.at](http://www.buak.at) können Sie mithilfe des Buttons „Baustelle anmelden“ die elektronische Voranmeldung vornehmen.

## Inhalte des SiGe-Plans

### Allgemeine Anforderungen an den SiGe-Plan

Aufgrund der wechselseitigen bzw. gemeinsamen Gefährdungen und besonderen Gefahren bei den vorgesehenen Tätigkeiten sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Es ist verbindlich zu regeln, welche Schutzmaßnahme von welchem Gewerk/Unternehmen auszuführen ist. Weiters sind die Vorhaltdauer und die Instandhaltungsverpflichtungen für die Schutzmaßnahmen anzugeben. Eine Gliederung nach dem Bauablauf ist zu empfehlen.

### Gliederung des SiGe-Plans

Die Gliederung des SiGe-Plans gibt einen Überblick über die beim jeweiligen Bauvorhaben geforderten Schutzeinrichtungen/-maßnahmen (z. B. in Tabellenform). Gleichzeitig müssen für die einzelnen Gewerke die für ihre Arbeiten erforderlichen/vorhandenen Schutzeinrichtungen/-maßnahmen und deren Vorhaltdauer unmittelbar erkennbar sein. Es ist zielführend, in diesem Zusammenhang eine ablauforientierte Strukturierung vorzunehmen.

### Zuständigkeiten

Für das Herstellen von gemeinsamen Einrichtungen und für die Durchführung der festgelegten Maßnahmen ist jeweils ein verantwortlicher Betrieb zu nennen. Dieser hat auch die erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und die gegebenenfalls daraus resultierenden Instandhaltungsarbeiten zu veranlassen. Beispiele für die Regelung der Zuständigkeiten aufgrund des SiGe-Plans sind:

- Gerüste – gemeinsam genützt. Eine Auftragnehmerin bzw. ein Auftragnehmer ist klar und eindeutig mit den Leistungen zu betrauen! → Zuständigkeit: z. B. Fassadenbauer
- Absturzsicherungen – Anforderungen von späteren Gewerken mitberücksichtigen → Zuständigkeit: z. B. Baumeister
- Verkehrswege und Zugänge → Zuständigkeit: z. B. Baumeister
- sanitäre Einrichtungen – als Baustelleninfrastruktur zu errichten → Zuständigkeit: z. B. Baumeister
- gemeinsam genutzte Arbeitsmittel, z. B. Krane, Bauaufzüge, Mastkletterbühnen, vorab abstimmen → Zuständigkeit: Wer stellt bei? Wer darf sie unter welchen Bedingungen nutzen?

## Bauzeitplan

Dacharbeiten	KW 5	KW 6	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10
Zimmerer		■				■
Dachdecker				■		
Spengler/Blitzschutz					■	
Ausmauerung	■		■			

## SiGe-Maßnahmen gemäß Bauzeitplan

Dachfangerüst beigestellt durch Baufirma	■					
Bauzaun beigestellt durch Baufirma	■					

Auszug aus einem Bauablaufplan, bestehend aus dem Bauzeitplan und den auf den Bauzeitplan abgestimmten SiGe-Maßnahmen.

### Vorgaben für die Baustelleneinrichtung

Zufahrten, Lagerflächen, Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe, Geräteaufstellung, Verkehrsflächen, Baustellensicherung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen usw.

### Baustellenordnung

Die Baustellenordnung beschreibt die für die Baumaßnahme verbindlichen organisatorischen Maßnahmen wie das Zusammenwirken der Beteiligten, die Mitteilungspflichten an den Baustellenkoordinator, allgemeine Verhaltensregeln u. dgl., z. B.: Zutrittsbedingungen, Meldung und Erreichbarkeit der Aufsichtspersonen, Meldung der Subunternehmer, ...

### Notfallplanung

Die Notfallplanung muss Maßnahmen für etwaige Notfälle (z. B. Unfall, Brand, Explosion, ...) beinhalten.

### Festlegung von Maßnahmen

Mögliche Gefährdungen aus gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Arbeiten verschiedener Gewerke und besondere Gefahren sind zu ermitteln. Diese Gefährdungen sind durch Änderung des Bauablaufs zu beseitigen oder es sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

### Prüf- und Kontrollverpflichtungen

Für gemeinsam verwendete oder bei Arbeiten mit besonderen Gefahren eingesetzte Maschinen, Geräte und Schutzeinrichtungen sind Prüfungen durch entsprechend fachkundige Personen festzulegen.

Diese Prüfverpflichtungen sind mit der jeweiligen Zuständigkeit in den SiGe-Plan aufzunehmen. Das Führen von Aufzeichnungen über diese Prüfungen muss geregelt werden. Diese Aufzeichnungen müssen auf der Baustelle aufliegen.

Beispiele für Prüf- und Kontrollverpflichtungen sind:

- Gerüste
- Schutznetze/Auffangnetze
- Anschlagleinrichtungen
- Elektroversorgung
- Hebezeuge (z. B. Kran, Bauaufzug, ...)
- Personenaufnahmemittel/Anseilschutz
- Freischaltung von elektrischen Leitungen/Anlagen
- Prüfung der Atemluft (z. B. in engen Räumen, Schächten, Rohrleitungen)
- Schadstoffmessung (z. B. im Tunnelbau)
- Funktionsfähigkeit der Fluchtwegbeleuchtung
- Abbruchanweisungen bei Abbrucharbeiten
- Montageanweisungen bei Arbeiten des Stahlbaus und konstruktiven Holzbaus sowie beim Bauen mit Fertigteilen
- Betriebsanweisungen und interne Fahrerlaubnisse für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hebezeuge
- Befahrerlaubnis für Behälter und enge Räume

### Arbeiten mit besonderen Gefahren

Auflistung siehe Seite 12 unter dem Punkt: Erstellung des SiGe-Plans.

### Erfassung der gemeinsamen Inanspruchnahme von Schutzeinrichtungen/-maßnahmen

Neben der Zuständigkeit für die Errichtung und das Vorhalten der Schutzeinrichtungen/-maßnahmen wird auch bestimmt, für welche Arbeiten/Gewerke diese hergestellt bzw. durchgeführt werden. Zudem sind die Vorhaltezeiten von gemeinsamen Schutzeinrichtungen, Schutz- und Infrastrukturmaßnahmen festzulegen.

### Mitgeltende Dokumente

Im SiGe-Plan ist eine Auflistung aller mitgeltenden Dokumente vorzunehmen. Das sind Pläne, Bescheide, Schutzanweisungen, Merkblätter von Einbautenträgern usw.  
Der SiGe-Plan ist bei Änderungen laufend anzupassen.

## Inhalte der Unterlage für spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten kann als Betriebsanleitung für eine sichere Wartung und Instandhaltung des Gebäudes gesehen werden, die bis zum Abbruch des Objekts gilt.

Inhalte:

- allgemeine Angaben (Übersichtsplan, Lageplan)
- allgemeine Bauwerksbeschreibung (Bestandspläne, statisch konstruktive Bauteile, Einbautenpläne, Montage- und Demontageanleitungen, ...)
- Sicherheitsmaßnahmen für spätere Arbeiten (z. B. Anschlagpunkte am Dach)
- Zusammenstellung der gefahrbringenden Baustoffe
- Aufstellung der prüfpflichtigen Anlagenteile (Lift, Anschlagpunkte)
- Liste der Beilagen (Bedienungsanleitung, Pläne, Prüfbefunde, Ausführungspläne)
- Hinweise zur Aufbewahrung der Unterlage

Bei Änderungen, Umbauten und dergleichen ist die Unterlage für spätere Arbeiten entsprechend anzupassen.

## 3.2 Ausführungsphase

In dieser Bauphase geht es um das Wirken der Baustellenkoordinatoren. Das routinierte Zusammenspiel der am Bauwerk tätigen Unternehmen ist ein wesentlicher Aspekt der Ausführungsphase. Im Folgenden wird dargelegt, wie mit den Hinweisen der Baustellenkoordinatoren umzugehen ist.

### Aufgaben des Bauherrn/Projektleiters gem. BauKG

Weder dem Bauherrn noch dem Projektleiter kommt eine direkte Anordnungsbefugnis oder ein Durchgriffsrecht gegenüber den auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines Unternehmens zu, um im Sinne der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Gefahren zu beseitigen, weil Normadressat der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften – und für deren Einhaltung auch verantwortlich – die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bleiben.

Die Information über festgestellte Mängel an die verantwortlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die betroffenen Selbstständigen ist daher ebenso wie



die Einschaltung des Bauherrn oder des Projektleiters ein wesentliches, zusätzliches Hilfsmittel, um sicherheitsgefährdende Missstände zu beheben.

Der Bauherr/Projektleiter sorgt dafür, dass zusätzliche Maßnahmen oder Einrichtungen, die aufgrund der vom Baustellenkoordinator durchgeführten Änderungen des SiGe-Plans oder der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich sind, zur Anwendung kommen.

Aufgaben des Bauherrn/Projektleiters bei Bauarbeiten in einer baulichen Anlage bei laufendem Betrieb bzw. aufrechter Nutzung:

- Information und Unterweisung betriebsfremder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über bestehende Gefahren
- Zurverfügungstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente betriebsfremder Unternehmen
- Festlegung und Umsetzung von erforderlichen Schutzmaßnahmen z. B. für Besucherinnen und Besucher und betriebsfremde Beschäftigte im Einvernehmen mit dem Betrieb
- Information an die Beschäftigten über die aus der Bautätigkeit resultierenden Gefahren

## Aufgaben des Baustellenkoordinators

Der Baustellenkoordinator hat Folgendes zu koordinieren:

- die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer bezüglich der Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten;
- die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (alle in Betracht kommenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften);
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.

Der Baustellenkoordinator hat darauf zu achten, dass

- die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,
- die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden,

- die auf der Baustelle tätigen Selbstständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich ist. Dem Baustellenkoordinator kommt damit eine Kontrollpflicht zu. Stellt er die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen fest, hat er die verantwortlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darauf hinzuweisen.

Der Baustellenkoordinator hat

- die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Beschäftigten und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbstständige einzubeziehen;
- für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbstständigen zu sorgen;
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage für spätere Arbeiten unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen;
- die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbstständigen zu informieren.

Der Baustellenkoordinator hat (sofern er erfolglos die Beseitigung allfälliger Missstände verlangt hat) das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

## Aufgaben der ausführenden Unternehmen

Ergänzend dazu besagt § 8 Abs 4 ASchG Folgendes: Sind für eine Baustelle, auf der gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber



beschäftigt sind, Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes bestellt, so haben die Arbeitgeberinnen und

Arbeitgeber bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung die Anordnungen und Hinweise dieser Koordinatoren zu berücksichtigen.

### 3.3 Nutzungsphase

Das wesentliche Instrument stellt in der Nutzungsphase die Unterlage für spätere Arbeiten dar. Sie kann mit einer Bedienungsanleitung für das Bauwerk verglichen werden und soll auch als solche Verwendung finden. Die Inhalte werden im Zuge der Bauplanung und Bauausführung im Hinblick auf die zukünftige Arbeitssicherheit festgeschrieben. Die Unterlage für spätere Arbeiten wird dem Bauherrn bei Übergabe des Bauwerks mit übergeben.

#### Aufgaben des Bauherrn

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Unterlage für spätere Arbeiten für die Bestandsdauer des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt wird.

Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an eine andere natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit übergeben, hat diese für die Aufbewahrung der Unterlage zu sorgen.

Die Unterlage ist, ihrem Zweck entsprechend – während der Nutzung eines Gebäudes für anfallende Reparatur- oder Umbauarbeiten wichtige Informationen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung zu haben – die gesamte Lebensdauer eines Bauwerkes über aufzubewahren. Geeignet wäre z. B. die Hinterlegung bei der Hausverwaltung. Im Fall eines Eigentümerwechsels muss die Unterlage der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer ausgefolgt werden.

#### Aufgaben der ausführenden Unternehmen

Die ausführenden Unternehmen sind aufgerufen, die Unterlage für spätere Arbeiten für die Baustellenevaluierung (im Sinne einer Arbeitsvorbereitung) bewusst heranzuziehen. Zu diesem Zweck sollen bei Auftragsvergabe für nachfolgende Arbeiten die jeweiligen Unterlagen für spätere Arbeiten bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber explizit angefordert werden. Dies führt zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Einsatzplanung der Arbeiten und erhöht das Sicherheitsniveau.



## 4 Haftung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind aufgrund der Fürsorgepflicht nach wie vor für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verantwortlich. Durch das BauKG sind darüber hinaus weitere Pflichten für Bauherrn, Projektleiter und Koordinatoren hinzugekommen.

Im Falle einer Pflichtverletzung ist die Verhängung von Verwaltungsstrafen (etwa gemäß § 10 BauKG sowie § 130 ASchG) möglich. Bei einem Arbeitsunfall drohen darüber hinaus zivilrechtliche Klagen seitens der Geschädigten sowie strafrechtliche Sanktionen für alle Beteiligten. Auch Beschäftigte müssen mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen, falls sie durch ihr Fehlverhalten andere verletzen.

Es wird dringend angeraten, die gesetzlichen Bestimmungen zur Koordination einzuhalten. Dadurch können menschliches Leid verringert sowie verwaltungsstrafrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen vermieden werden.

Bauherren, Projektleitern und Koordinatoren drohen bereits bei leichter Fahrlässigkeit Schadenersatzforderungen (auch seitens der unmittelbar Geschädigten).

Die AUVA empfiehlt eine entsprechende Haftpflichtversicherung bzw. ist auch eine Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung zu prüfen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften bei grob fahrlässigem Verhalten. Grobe Fahrlässigkeit liegt bei einem ungewöhnlichen und außergewöhnlichen Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt vor.

Werden Hinweise des Koordinators nicht berücksichtigt und kommt es infolgedessen zu einem Unfall, ist dies ein Indiz für grobe Fahrlässigkeit.

In diesem Fall ist es möglich, dass die Bauherren- und Betriebshaftpflichtversicherung die Deckung versagt.

## 5 Weiterführende Informationen

### **AUVA-Broschüren und Merkblätter:**

- Broschüre „Planungsgrundlagen von Anschlagseinrichtungen auf Dächern“
- Merkblatt „M 202 Falsch – richtig: Situationen auf Baustellen“  
Bezug im Internet: <http://www.auva.at/publikationen> (Menüpunkt „Broschüren“ bzw. „Merkblätter“)

### **Normen:**

- ÖNORM B 2107-1 Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) – Teil 1: Funktionen und Pflichten bei der Bauarbeitenkoordination
- ÖNORM B 2107-2 Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) – Teil 2: Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen sowie von Unterlagen für spätere Arbeiten  
Bezug im Internet: <http://www.austrian-standards.at>

### **Sonstige Informationsquellen:**

- **A-expert**  
Informationssystem ArbeitnehmerInnenschutz der AUVA  
Bezug im Internet: <http://www.jurnet.at/a-expert/>
- **„Sicherheit am Bau“ 2016 (Mappe)**  
herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Sicherheit am Bau (Bundesinnung Bau, AUVA, BUAK),  
Bezug im Internet: <https://webshop.wko.at/sicherheit-am-bau-baumappe.html>
- **Petri, Dr. Peter; Steinmaurer, DI Reinhold (2007): Bauarbeitenkoordination –**  
Kommentar zum BauKG, mit den seit 1.1.2007 geltenden Änderungen durch das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, mit den aktuellen Erlässen zum BauKG. Wien: Österreichischer Wirtschaftsverlag.  
Bezug im Internet: <http://www.wirtschaftsverlag.at>
- **Erstellungshilfe für einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**  
Bezug im Internet: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at> oder Bezug bei der regional zuständigen AUVA-Landesstelle
- **Erstellungshilfe für eine Unterlage für spätere Arbeiten**  
Bezug im Internet: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at> oder Bezug bei der regional zuständigen AUVA-Landesstelle

# Bauarbeitenkoordination

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

## **Oberösterreich:**

UVD der Landesstelle Linz  
Garnisonstraße 5, 4010 Linz  
Telefon +43 5 93 93-32701

## **Salzburg, Tirol und Vorarlberg:**

UVD der Landesstelle Salzburg  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg  
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck  
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck  
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn  
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn  
Telefon +43 5 93 93-34932

## **Steiermark und Kärnten:**

UVD der Landesstelle Graz  
Göstinger Straße 26, 8020 Graz  
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt  
Waidmannsdorfer Straße 42,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon +43 5 93 93-33830

## **Wien, Niederösterreich und Burgenland:**

UVD der Landesstelle Wien  
Webergasse 4, 1200 Wien  
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten  
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten  
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart  
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart  
Telefon +43 5 93 93-31901

**Infos für  
Führungskräfte**

Das Plus an  
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen) abrufbar.

**Medieninhaber und Hersteller:** Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien